



- Marlies Triacca, Balatrain 9, 7304 Maienfeld, Tel: 081 302 20 96, E-Mail: [marliestriacca@bluewin.ch](mailto:marliestriacca@bluewin.ch)
- Patrizia Vontobel, Via Atria 10, 7402 Bonaduz, 076 436 41 05, E-Mail: [p.vontobelimperiale@hotmail.com](mailto:p.vontobelimperiale@hotmail.com)
- Dominique Mahler, Via Carrera 9a, 7013 Domat/Ems, 076 304 48 82, E-Mail: [blue-platypus@gmx.ch](mailto:blue-platypus@gmx.ch)
- Matthias Liesch, Jeninserstrasse 41, 7208 Malans, 079 222 93 68, E-Mail: [matthias.liesch@gmx.ch](mailto:matthias.liesch@gmx.ch)

Maienfeld/Schiers 2022

## Informationen für

### Schulleiterinnen und Schulleiter

### Schulratspräsidentinnen und -präsidenten

### Schulrätinnen und Schulräte

#### Teilintegratives Lernen

Der Förderunterricht steht intellektuell talentierten Kindern aus Primarschulen der Region Nordbünden offen. Strukturell versteht sich das Förderprogramm als teilintegratives Lernen in einer Gruppe gemäss Schulgesetz (Verordnung Artikel 45). Das betreffende Kind bleibt in der Regelklasse integriert und besucht die Fördergruppe während eines halben Tages pro Woche. Das Kompetenzzentrum Heureka in Schiers bietet seit 17 Jahren ein Angebot für besonders befähigte Kinder. Die Vorteile sind kurz zusammengefasst:

- Förderunterricht von qualitativ sehr gut ausgebildeten Fachlehrpersonen für Begabtenförderung
- Anbindung an die Evangelische Mittelschule Schiers mit der Möglichkeit personelle und materielle Ressourcen zu nutzen
- Jahrelange Erfahrung in der Entwicklung von didaktisch-methodischen und pädagogischen Konzepten in der Begabtenförderung
- vergleichsweise günstiger Preis
- erreichbar mit öffentlichem Verkehr

#### Rechtliche Grundlagen

- Die Schulträgerschaften sind für die Bewilligungen zum Besuch des Förderunterrichts zuständig, die Gesuche ans Amt für Volksschule (AVS) fallen weg.
- Die Teilnahme am Unterricht von Heureka gilt als reguläre Schulzeit und unterliegt nicht mehr der Beurlaubungsregelung.
- Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes ab 1. August 2013 (Artikel 43 und Verordnung Artikel 51) sind die Schulträgerschaften aufgefordert, das Schulgeld von Heureka-Kindern zu übernehmen, von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, z.B. indem sie für die Transportkosten vom Wohnort nach Schiers und für die Ausgaben der Exkursionen aufkommen.

Auf Anfrage habe ich im EKUD die Auskunft erhalten, dass das Gesetz dort in dieser Weise interpretiert wird. Die einschränkende Bedingung lautet: Falls eine Schulträgerschaft an ihrer Schule vor Ort

ein gleichwertiges Angebot wie Heureka zur Verfügung stellt, müssen die Eltern selbst für die Schulgelder der Teilnahme am Heureka-Unterricht aufkommen.

Im Anhang dieses Informationsschreibens wird eine Kurzfassung der für Heureka relevanten Artikel aus dem Schulgesetz wiedergegeben.

### Schulgelder

---

Schulgeld Freitag: 36 Förderhalbtage CHF 2000/Jahr, bei Vorauszahlung fürs ganze Jahr CHF 1950

Schulgeld Mittwoch: 37 Förderhalbtage CHF 2100/Jahr, bei Vorauszahlung fürs ganze Jahr CHF 2050

Eine Berechnung der Vollkosten für den Heureka-Schulbetrieb hat ergeben, dass selbst mit einem Schulgeld von CHF 2000 pro Jahr und Schüler die effektiven Kosten nicht gedeckt werden können. Erst ab einer Anzahl von 13 Kindern pro Fördergruppe wären die Kosten knapp gedeckt. Effektiv sind die Fördergruppen aber sehr viel kleiner: meistens umfassen sie 5 - 8, höchstens 10 Kinder. Dies ist so, weil die individuelle Förderpraxis bei Heureka nur in relativ kleinen Gruppen auf qualitativ hohem Niveau gewährleistet werden kann. Wir behalten uns deshalb vor, die Schulgelder in Zukunft weiter der realen Situation anzupassen.

### Leistungsangebot

- 36/37 Förderhalbtage pro Schüler/in
- Zwei Gesprächstermine, davon einer mit der Klassenlehrperson am Schulort des Schülers/der Schülerin und einer in den Heureka-Räumen mit Protokoll durch eine Heureka-Lehrperson
- Kostenlose Medienausleihe der Bibliothek der Evangelischen Mittelschule Schiers EMS (nur Medien, die für die Projektarbeit gebraucht werden)
- Fotokopien, PC-Ausdrucke, Arbeitsunterlagen, Papier, Druckerkosten und Bindematerial für Projektarbeit und Unterricht
- Mehrere Halbtagesexkursionen, exklusive Reisespesen und Eintrittskosten
- Schriftlicher Lernbericht am Ende des Schuljahres

Wir sind interessiert daran, mit Ihnen eine Zusammenarbeit aufzubauen. Gerne treffen wir uns mit Ihnen, um Informationen auszutauschen und eine Planung in die Wege zu leiten. Wir freuen uns auf diese Kooperation.

Weitere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage:

[www.heureka-schiers.ch](http://www.heureka-schiers.ch)

Freundliche Grüsse

Marlies Triacca

Dominique Mahler

Patrizia Vontobel

Matthias Liesch

Anhang

## **Gesetzliche Grundlagen**

Das neue Schulgesetz, das auf das Schuljahr 2013/14 im Kanton Graubünden in Kraft gesetzt wird, sieht bei den sonderpädagogischen Massnahmen neben der integrativen Förderung auch die Möglichkeit der teilintegrativen Gruppierung vor. Im Artikel 43 des Gesetzes wird erstmals festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen Anspruch haben auf sonderpädagogische Massnahmen.

### **Art. 43 Anspruch**

*<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.*

*<sup>2</sup> Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:*

*d) bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.*

Die Verordnung zum Schulgesetz präzisiert im Artikel 51:

### **Art. 51 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen**

*<sup>1</sup> Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein. Damit können auch Dritte beauftragt werden.*

*<sup>2</sup> Kindern, welche derartige Angebote besuchen, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.*

*<sup>3</sup> Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden.*

In der Verordnung zum Gesetz wird im Artikel 45 auch die Schulungs- und Förderform präzisiert:

### **Art. 45 Schulungs- und Förderformen**

*<sup>1</sup> Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet.*

*<sup>2</sup> Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden.*

*<sup>3</sup> Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet.*

Bemerkung dazu: Kinder, die am Förderprogramm Heureka teilnehmen, werden gemäss neuem Schulgesetz in einer Gruppe teilintegrativ ausserhalb der Regelklasse unterrichtet. Sie sind während 90% der Unterrichtszeit in der Regelklasse integriert und werden während 10% der Unterrichtszeit in einer Gruppe teilintegrativ entsprechend ihren Begabungen, Interessen und Bedürfnissen gefördert und gefordert.